



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0006/2023		Datum: 13.02.2023	
Dezernat 2			
Verfasser:	70-EB "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"		Az.:
Betreff: Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)			
Gremienweg:			
16.03.2023	Stadtrat	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ Enthaltungen
	TOP öffentlich		☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert ☐ Gegenstimmen
06.03.2023	Haupt- und Finanzausschuss	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ Enthaltungen
	TOP öffentlich		☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert ☐ Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die „Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 18. Dezember 2001“.

Begründung:

Der Kommunale Servicebetrieb Koblenz arbeitet in seinem gebührenfinanzierten Betriebszweig „Abfallwirtschaft“ seit drei Jahren nicht mehr kostendeckend und wird ohne eine entsprechende Gebührenerhöhung weiter steigende Verluste erwirtschaften.

In den drei Jahren musste der Betriebszweig Abfallwirtschaft ca. 3,2 Mio. Euro Defizite verzeichnen. Die negativen Ergebnisse konnten bis jetzt durch die Entnahme aus den Gebührenrücklagen, als Teil der zweckgebundenen Rücklagen, gedeckt werden. Die Gebührenrücklagen sind aufgebraucht. Weiterhin sind gebührenstützende Einnahmen wie z.B. der Verkauf von Altpapier (Preise fallend) rückläufig. Kostensteigerungen in den letzten Monaten, z.B. im Bereich der Treibstoffkosten, belasten das Betriebsergebnis ebenfalls negativ.

Nach dem Einnahmebeschaffungsgrundsatz § 94 Abs. 2 GemO muss der Eigenbetrieb die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Erträge aus Entgelten für seine Leistungen beschaffen. Weiterhin gilt der Kostendeckungsgrundsatz nach § 8 Abs. 1 KAG welcher besagt, dass Abweichungen von tatsächlichen Kosten innerhalb angemessener Zeit auszugleichen sind.

Die gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen machen eine Gebührenüberprüfung und Neukalkulation der Gebührensätze nötig, um diese in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) an die Kostenentwicklung anzupassen. Würde dies nicht erfolgen, ist im aktuellen Geschäftsjahr mit einem weiteren Verlust von ca. 2 Mio. Euro im Betriebszweig Abfallwirtschaft zu rechnen.

Auf Grund der sehr lange zurückliegenden letzten Gebührenerhöhung (2006) und einem seit drei Jahren defizitär arbeitenden Betriebszweig bedarf es der ermittelten Gebührenerhöhung, um wieder kostendeckend arbeiten zu können.

Als Grundlage der Kalkulation dienen der bereits beschlossene Wirtschaftsplan 2023 sowie die Hochrechnungen für die Jahre 2024 und 2025 auf Basis des Wirtschaftsplanes 2023.

Der angesetzte Kalkulationszeitraum der kostendeckenden Kalkulation beträgt drei Jahre. Dieser Zeitraum ermöglicht eine Planungssicherheit für den Eigenbetrieb und den Gebührenzahler.

Es gibt mehrere Möglichkeiten zur kostendeckenden Gebührenkalkulation innerhalb des Kalkulationszeitraums. Dem Werkausschuss wurden in der Sitzung am 17.01.2023 mehrere rechtlich zulässige Kalkulationsmodelle vorgestellt. Neben einer einmaligen Gebührenanpassung zum Start des Kalkulationszeitraumes ist auch eine zweistufige Gebührenanpassung möglich.

Die einmalige Gebührenanpassung schließt mit einer durchschnittlichen Erhöhung von rund 24 % zum 01.04.2023. Bei einer Kalkulation über drei Jahre und einer zweistufigen Erhöhung mit einer Anpassung i.H.v. 12,5 % zum 01.04.2023, wird eine weitere Anpassung zum 01.01.2024 i.H.v. 15,4 % erforderlich.

In nachfolgender Abbildung ist am Beispiel einer 60 Liter Tonne die finanzielle Auswirkung auf den Gebührenzahler dargestellt.



Bild Müllimer stammt von Flaticon.com

Wie zu erkennen ist, ist die stufenweise Erhöhung für den Gebührenzahler finanziell ungünstiger. Eine Aufsplittung und damit auch Verschiebung der Gebührenerhöhung bedeutet, dass später notwendige Schritte größer ausfallen müssen, um Kostendeckung zu erreichen.

Zwischenzeitlich wurde auch die Möglichkeit geprüft, die Kosten für die Verzinsung des Eigenkapitals bei der Kalkulation zu reduzieren oder nicht zu berücksichtigen. Grundsätzlich besteht jedoch die Pflicht zur Eigenkapitalverzinsung nach KAG. Es kann lediglich eine Vereinfachungsregelung des § 8 Absatz 3 Satz 3 KAG angewendet werden, bei der es nicht auf die tatsächliche Eigenkapitalverzinsung ankommt, sondern lediglich 1,6 % des jeweiligen Buchrestwertes des Anlagevermögens angesetzt werden. Dieser Ansatz gilt als Untergrenze der geforderten Eigenkapitalverzinsung und wird im Kommunalen Servicebetrieb bereits seit Jahren angewendet um die Gebührenzahler zu entlasten. Auf den Ansatz einer Eigenkapitalverzinsung kann grundsätzlich nur dann verzichtet werden, wenn die Erhebung des Leistungsentgeltes im Hinblick auf die Belange der Entgeltpflichtigen nicht mehr vertretbar wäre (Vertretbarkeitsgrenze). Diese Grenze wird aus Sicht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im vorliegenden Fall nicht überschritten. Vergleicht man die Abfallentsorgungsgebührensätze i.V.m. den gegenüberstehenden Leistungen, ist darauf hinzuweisen, dass Koblenz auch nach der Gebührenerhöhung weiterhin zu den 50 Städten mit den günstigsten Abfallentsorgungsgebührensätzen in Deutschland zählt.

Ein Entscheidung über Gebührensätze abweichend von den kostendeckenden Kalkulationen würde

für den Kommunalen Servicebetrieb einen unwirtschaftlichen Beschluss bedeuten.

Um die Belastungen für die Bürger so gering wie möglich zu halten, schlägt die Verwaltung die einmalige Gebührenerhöhung zum 01.04.2023 vor. Bei einem 60-Liter-Abfallgefäß mit Service erhöht sich beispielsweise die Gebühr von 144,00 €/ jährlich auf 178,80 €/ jährlich, d.h. monatlich um 2,90 €.

Es ist vorgesehen, die Satzungsänderung zum 01.04.2023 in Kraft treten zu lassen.

Die Gebührenkalkulation wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM geprüft.

Eine Abstimmung mit dem Rechtsamt und der Kämmerei erfolgte ebenfalls.

Anlage/n:

Anlage 1: Entwurf der „Neunten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung“

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung 2023 (für Ratsmitglieder im Ratsinformationssystem eingestellt)

Anlage 4: Testat des Wirtschaftsprüfers (für Ratsmitglieder im Ratsinformationssystem eingestellt)

Anlage 5: Gegenüberstellung der Varianten (für Ratsmitglieder im Ratsinformationssystem eingestellt)

Anlage 6: Präsentation aus der Sitzung des Werkausschusses am 17.01.2023 (für Ratsmitglieder im Ratsinformationssystem eingestellt)

Anlage 7: Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers bezüglich der Eigenkapitalverzinsung (für Ratsmitglieder im Ratsinformationssystem eingestellt)

Historie:

Sitzung des Werkausschusses am 15.11.2022: TOP 3; BV/0642/2022

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.12.2022: TOP 12; BV/0642/2022

Sitzung des Stadtrates am 16.12.2022: TOP 20; BV/0642/2022

Sitzung des Werkausschusses am 17.01.2023: TOP 1nös; UV/0442/2023; TOP 1ös; UV/0811/2023

Finanzielle Auswirkungen:

Soweit die Ämter und Eigenbetriebe Leistungen in Anspruch nehmen, führt dies dort zu höheren Aufwendungen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

keine